



**Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Steben (BGS-WAS)**

[30.20]

vom 04.12.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bad Steben folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 09.09.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2019:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt **1,80 €** pro Kubikmeter (netto) entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr **1,80 €** pro Kubikmeter (netto) entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Steben, den 05.12.2023

Markt Bad Steben


Bert Horn
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck des Wortlautes im Amtsblatt des Marktes Bad Steben, „WIR im Frankenwald“ Nr. 50/2023, am 15. Dezember 2023 amtlich bekannt gemacht.

Bad Steben, 18. Dezember 2023
Markt Bad Steben


Bert Horn
Erster Bürgermeister

